



ÖSTERREICHISCHE
ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen
Rechts – Mitglied der
World Medical Association

Herr/Frau
xxx

Ihre Ansprechperson:
Mag.^a Camilla Ambros-Lechner
Tel +43 (1) 51406-3924
ael-recht@aerztekammer.at

| | | | | | |
|-------------|--------------------|------------------|--------------|---------------|------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Aktenzahl | ÖÄK-Arzt-Nr. | Unser Zeichen | Datum |
| - | - | - | - | Mag. CA | 17.07.2023 |

Betrifft: Änderung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Ausübung ärztlicher Tätigkeiten im Rahmen einer Pandemie (§ 36b ÄrzteG 1998)

Sehr geehrte/r Frau/Herr xxx !

Sie haben bei der Österreichischen Ärztekammer eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer Pandemie gemäß § 36b Ärztegesetz 1998 gemeldet. Die Österreichische Ärztekammer informiert Sie nunmehr, dass am 30. Juni 2023 eine Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, welche vorsieht, dass Ärztinnen/Ärzte, die zum 30. Juni 2023 eine Tätigkeit im Rahmen der Vorgaben des § 36b ÄrzteG gemeldet hatten, auf Basis einer Übergangsbestimmung diese konkrete Tätigkeit **noch bis längstens 31. Dezember 2023** fortsetzen dürfen (§ 250 ÄrzteG 1998 idF BGBl I 2023/69). Sollten Sie die Tätigkeit bereits beendet haben, so ersuchen wir im Sinne der geltenden Meldeverpflichtungen (§ 29 ÄrzteG 1998) um diesbezügliche schriftliche Mitteilung.

Sollten Sie jedoch beabsichtigen, eine von Ihnen in diesem Zusammenhang gemeldete Tätigkeit über den 31. Dezember 2023 hinaus fortzusetzen bzw. in einem anderweitigen Rahmen den ärztlichen Beruf in Österreich auszuüben, so erfordert dies eine Eintragung in die Ärzteliste. Ein diesbezügliches Informationsblatt steht unter dem Link [Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in Österreich \(aerztekammer.at\)](https://www.aerztekammer.at) zur Verfügung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um einen Verstoß gegen die Bestimmungen des ÄrzteG 1998 handelt, sollten Sie Ihre Tätigkeit über den 31. Dezember 2023 hinaus ohne entsprechende Berechtigung (Eintragung in die Ärzteliste) fortsetzen. Ein solcher Verstoß ist (verwaltungs-)strafrechtlich zu verfolgen und wird daher von der Österreichischen Ärztekammer auch ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Schlögel
Geschäftsführender Vizepräsident